

● NW-Kauf

### **OLG München: Online-Autokäufer muss bei Widerruf nach Zulassung 20 Prozent Wertverlust tragen**

Wer einen online gekauften Neuwagen zulässt und anschließend von seinem fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht, muss einen Wertersatz von 20 Prozent tragen. Das entschied das OLG München.

*Durch Zulassung erheblicher Wertverlust entstanden*

Der Verbraucher-Kunde hatte online einen Tesla Model Y bestellt und ihn finanzieren lassen. Kurz nach Übergabe rügte er zahlreiche Mängel und erklärte den Widerruf. Das Auto wurde zugelassen. Tesla bat um Rückgabe, kündigte aber Wertersatz von 20 Prozent an. Der Käufer verlangte hingegen die volle Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Unrecht, wie das OLG entschied. Tesla dürfe die 20 Prozent, also rund 10.200 Euro, abziehen und müsse nur den Restbetrag zurückbezahlen. Der Wertverlust sei allein durch die Erstzulassung entstanden. Diese sei für die Prüfung des Fahrzeugs nicht erforderlich gewesen, sodass der Käufer einen entsprechenden Ausgleich bezahlen müsse. Bekanntermaßen führe die Erstzulassung eines Neufahrzeugs regelmäßig zu dessen Wertverlust. In Literatur und Rechtsprechung werde diesbezüglich vertreten, dass allein die Erstzulassung eines Fahrzeugs dessen Wert um 20 Prozent mindert. Auch der Gesetzgeber habe bereits klargestellt, dass anerkannt sei, dass Kraftfahrzeuge allein durch die Erstzulassung regelmäßig einen Wertverlust von etwa 20 Prozent erleiden. Vor diesem Hintergrund schätzt auch das OLG diesen in besagter Höhe (OLG München, Urteil vom 22.01.2026, Az. 8 U 1813/25 e, Abruf-Nr. 252717).

● Finanzierung

### **OLG Brandenburg zur Einordnung eines Darlehens als Verbraucherdarlehen oder gewerbliches Darlehen**

Ein Darlehensnehmer hat seinen Darlehensvertrag nicht wirksam widerrufen, wenn kein vertragliches Widerrufsrecht vereinbart war und auch kein gesetzliches Widerrufsrecht bestand, weil der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag keinen Verbraucherdarlehensvertrag nach § 491 Abs. 2 S. 1 BGB darstellte. Dies hat das OLG Brandenburg für einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Fahrzeugkaufs entschieden.

*OLG stellt auf objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts ab*

Das OLG stellt klar: Die Beweislast für die Verbrauchereigenschaft liegt beim Darlehensnehmer. Er muss darlegen und beweisen, dass nach dem objektiv zu bestimmenden Zweck ein Rechtsgeschäft vorliegt, das seinem privaten Rechtskreis zuzuordnen ist. Nach Ansicht des OLG hatte der Darlehensnehmer bei Unterzeichnung des Darlehensantrags zwar als natürliche Person gehandelt; Wortlaut und Inhalt des Darlehensvertrags ließen aber keinen Zweifel daran, dass das Darlehen überwiegend Zwecken diene, die der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit der Darlehensnehmers zuzuordnen waren. Unter der Rubrik „Darlehensnehmer“ fand sich „Landwirtschaftsbetrieb – Gestüt/Reitanlage“. Zudem war unter dem Punkt „Wichtige Hinweise“ eindeutig festgehalten: „Das Darlehen ist bestimmt für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit.“ (OLG Brandenburg, Urteil vom 05.11.2025, Az. 4 U 35/24, Abruf-Nr. 251932).